

Amtsblatt

für den

Landkreis Göttingen

Jahrgang 2013

Göttingen, den 12.12.2013

Nr. 47

Inhalt:

Seite:

A. Veröffentlichungen des Landkreises

9. Änderungssatzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren im Rahmen der Rechnungsprüfung

609

Verordnung über die Festsetzung des Überschwemmungsgebietes der Rhume

610

B. Veröffentlichungen der Gemeinden

Gemeinde Rosdorf

I. Nachtrag der Aufwandsentschädigungssatzung

616

C. Veröffentlichungen sonstiger Stellen

Abwasserverband Seeburger See

Nachtragshaushaltssatzung 2013

618

Haushaltssatzung 2014

620

Zweckverband Erholungsgebiet Wendebachstausee

Jahresrechnung 2012

622

9. Änderungssatzung
des Landkreises Göttingen über die Erhebung von Verwaltungsgebühren im Rahmen der
Rechnungsprüfung

Aufgrund des § 4 Abs.1 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes vom 11.02.1992 (Nds. GVBl. S.30) und der §§ 16 Abs. 3 und 18 Abs. 1 des Nieders. Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (NKomZG) vom 19.02.2004 (Nds. GVBl. S. 63), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 18.07.2012 (Nds. GVBl. S. 279), hat der Kreistag des Landkreises Göttingen in seiner Sitzung am 04.12.2013 folgende Änderungssatzung beschlossen:

Abschnitt I.

§ 2 Abs.2 erhält folgende Fassung:

Die Gebühr beträgt 75 Euro je Stunde. Angefangene Stunden werden auf ¼ Stunden aufgerundet.

Abschnitt II.

Diese Satzung tritt mit dem 01. Januar 2014 in Kraft.

Göttingen, den 09.12.2013

Landkreis Göttingen

Landrat

gez. Bernhard Reuter

Bernhard Reuter

Amtsblatt für den Landkreis Göttingen vom 12.12.2013 Nr. 47

Verordnung des Landkreises Göttingen über die Festsetzung des Überschwemmungsgebietes der Rhume

Aufgrund des § 76 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 4 Absatz 76 des Gesetzes vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154) i. V. m § 115 Abs. 2 des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 64), zuletzt geändert durch § 87 Abs. 3 des Gesetzes vom 03.04.2012 (Nds. GVBl. S. 46) wird verordnet:

§ 1 Festsetzung

Für die Rhume im Landkreis Göttingen und im Landkreis Osterode wird ein Überschwemmungsgebiet in den unter § 2 näher bezeichneten Grenzen festgesetzt.

§ 2 Geltungsbereich

- (1) Die genaue Abgrenzung des durch diese Verordnung festgesetzten Überschwemmungsgebietes ist in den zwei mitveröffentlichten Übersichtskarten im Maßstab 1 : 25.000 (Anlage) sowie in den Detailkarten (Blätter 1 bis 12) im Maßstab 1 : 5.000 dargestellt. Die Übersichtskarten sowie die Detailkarten sind Bestandteil dieser Verordnung.
- (2) Die Veröffentlichung der Detailkarten (Blätter 1 bis 12) im Maßstab 1 : 5.000 wird dadurch ersetzt, dass Ausfertigungen bei folgenden Behörden während der Dienststunden von jedermann kostenlos eingesehen werden können:
 - Landkreis Göttingen, Reinhäuser Landstraße 4, 37083 Göttingen
 - Landkreis Osterode am Harz, Herzberger Str. 5, 37520 Osterode am Harz
 - Samtgemeinde Gieboldehausen, Hahlestr. 1, 37434 Gieboldehausen
 - Samtgemeinde Hattorf am Harz, Otto-Escher-Str. 12, 37197 Hattorf am Harz

§ 3 Verbote, Genehmigungspflichten

Verbote und Genehmigungspflichten für Handlungen oder Maßnahmen im Überschwemmungsgebiet richten sich nach den Vorschriften des WHG und des NWG in den jeweils gültigen Fassungen.

§ 4 Besondere Bestimmungen

- (1) Anlagen, die beim Inkrafttreten dieser Verordnung rechtmäßig vorhanden sind, bleiben weiter zugelassen.
- (2) Von dem Verbot, in Überschwemmungsgebieten durch Bauleitpläne keine neuen Baugebiete auszuweisen, kann die Wasserbehörde unter den in § 78 Abs. 2 WHG aufgeführten Voraussetzungen Ausnahmen zulassen.

§ 5 Freistellungen

Genehmigungsfrei im Überschwemmungsgebiet sind

1. die Errichtung oder Erweiterung baulicher Anlagen in neu ausgewiesenen Gebieten nach § 30 BauGB, wenn sie den Vorgaben des Bebauungsplanes entsprechen; in diesen Fällen ist das Vorhaben der Wasserbehörde anzuzeigen,
2. bauliche Anlagen, die nach ihrer Bauart so beschaffen sind, dass die Einhaltung der Voraussetzungen des § 78 Abs. 3 S. 1 WHG gewährleistet ist; in diesen Fällen ist das Vorhaben unter

Nachweis der Einhaltung der Voraussetzungen nach § 78 Abs. 3 S. 1 WHG der Wasserbehörde anzuzeigen,

3. das Lagern von Stroh-, Heu- und Silageballen sowie Feldfrüchten, Erde, Holz, Sand und dergleichen, sofern der Wasserabfluss nicht behindert wird und diese Gegenstände nicht fortgeschwemmt werden können,
4. das Aufstellen von Weidezäunen (ortsübliche Stacheldrahtzäune, Elektrozäune), selbsttätigen Viehtränken und Einzelbaumpflanzungen.

§ 6 Ordnungswidrigkeit

- (1) Ordnungswidrig nach § 103 Abs. 1 WHG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. Maßnahmen in einem Überschwemmungsgebiet ohne die erforderliche Zulassung oder Genehmigung durchführt,
 2. entgegen § 5 Nr. 1 und Nr. 2 die Errichtung oder Erweiterung baulicher Anlagen nicht anzeigt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 103 Abs. 2 WHG mit einer Geldbuße geahndet werden.

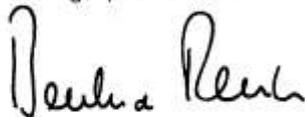
§ 7 Aufhebung von Rechtsvorschriften

Das bisher festgestellte gesetzliche Überschwemmungsgebiet der Rhume wird aufgehoben, soweit es den von dieser Verordnung erfassten Gewässerabschnitt betrifft.

§ 8 Inkrafttreten

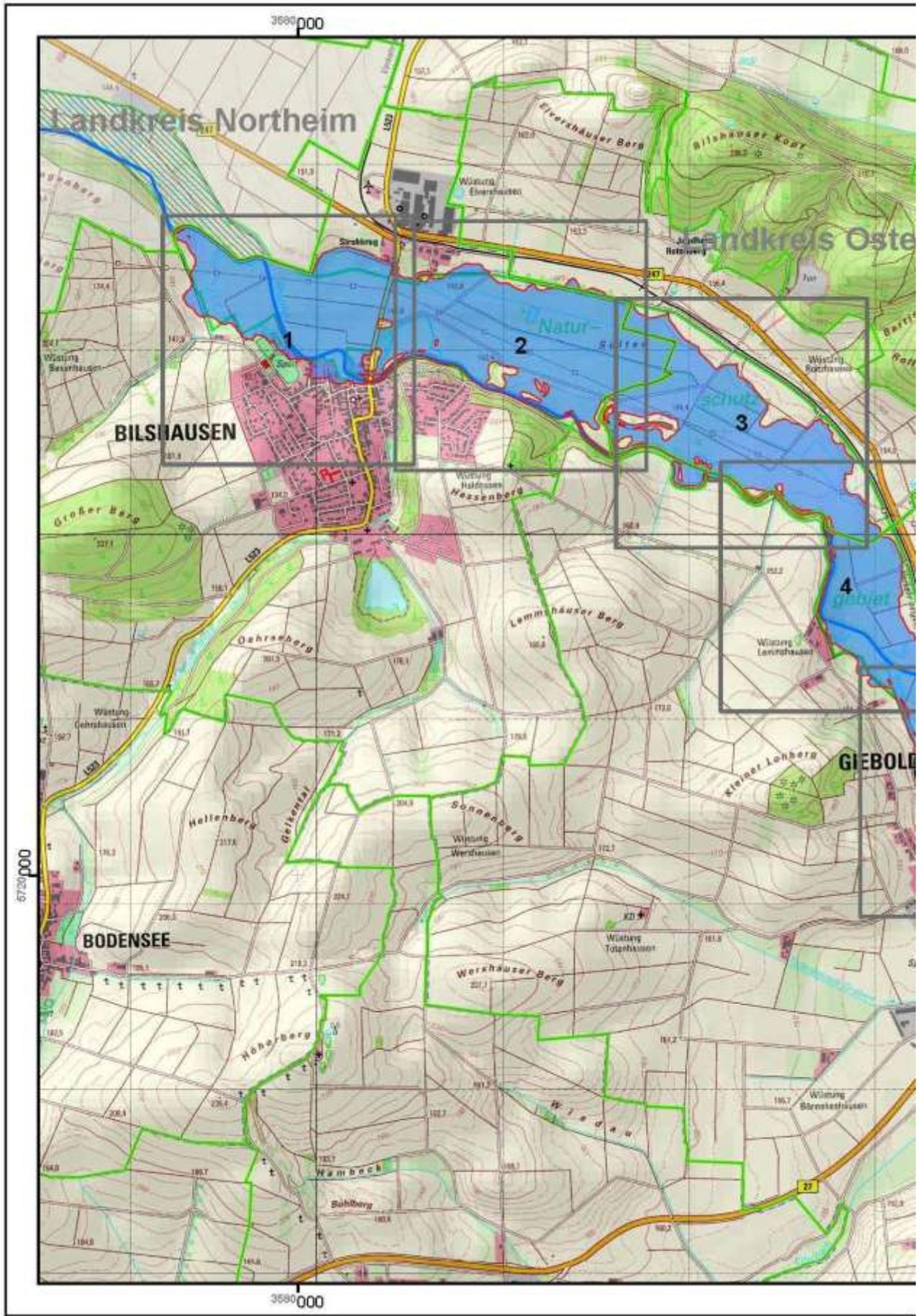
Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung sowohl im Amtsblatt für den Landkreis Göttingen als auch im Amtsblatt für den Landkreis Osterode in Kraft.

Göttingen, den 04.12.2013



Bernhard Reuter
Landrat







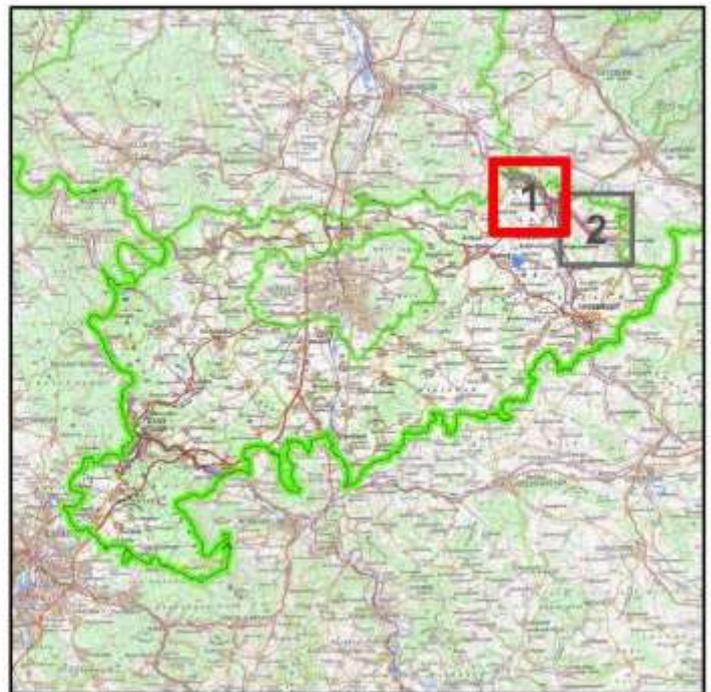
LANDKREIS GÖTTINGEN

DER LANDRAT

Überschwemmungsgebiet der Rhume

Übersichtskarte 1

Anlage 1 zur Überschwemmungsgebiets-Verordnung
des Landkreises Göttingen
vom 04.12.2013 - Aktenzeichen: 70 23 10 06 20



Legende

- | | |
|---|---|
|  Überschwemmungsgebiet nachrichtlich |  Gewässerachse |
|  vorläufige Sicherung |  Gemeindegrenze |
|  gesetzliches Überschwemmungsgebiet |  Landkreisgrenze |
| |  Landesgrenze |



1:25.000

Göttingen, 04.12.2013

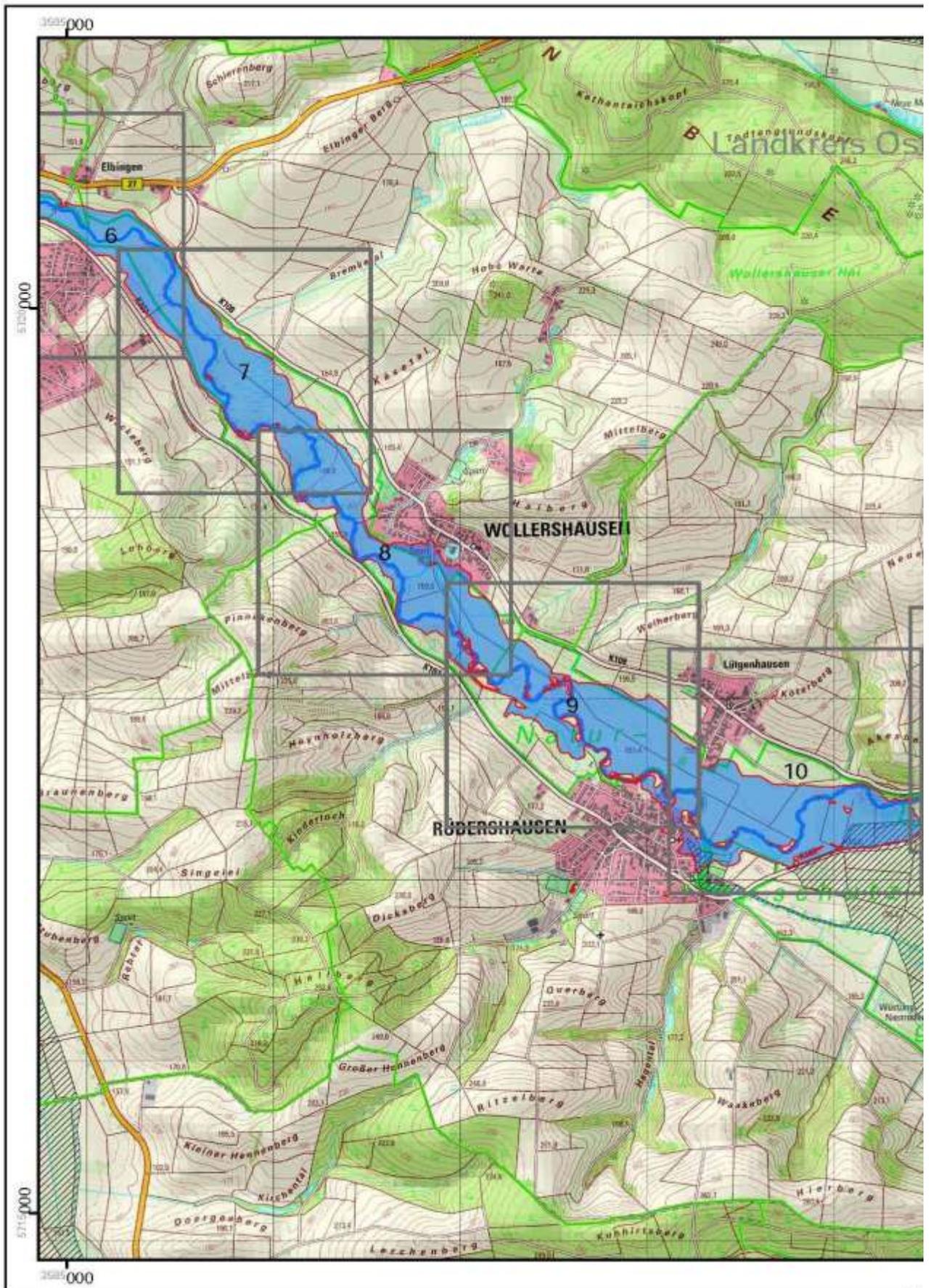
Bernhard Reuter
Landrat

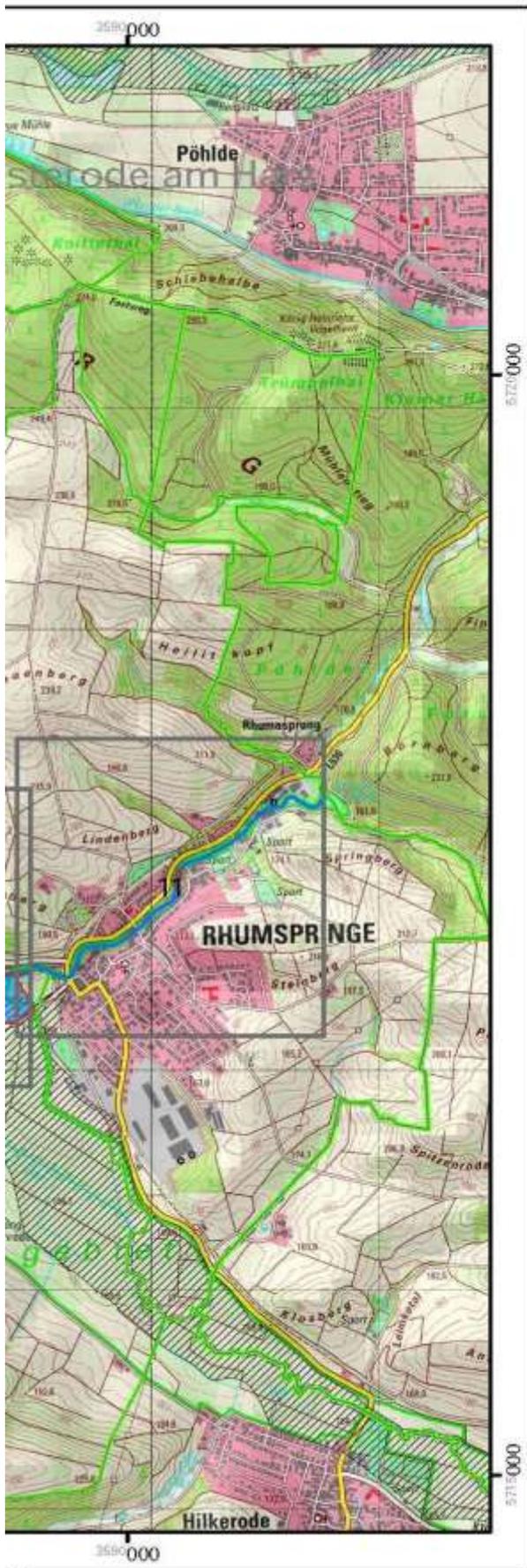
Datum der Bearbeitung:

Quellen:

Ausgang aus den Geobasisdaten
der Niedersächsischen Vermessungs-
und Katasterverwaltung © 2013







LANDKREIS GÖTTINGEN

DER LANDRAT

Überschwemmungsgebiet der Rhume

Übersichtskarte 2

Anlage 1 zur Überschwemmungsgebiets-Verordnung
des Landkreises Göttingen
vom 04.12.2013 - Aktenzeichen: 70 23 10 06 20



Legende

- Überschwemmungsgebiet nachrichtlich
- Gewässerachse
- vorläufige Sicherung
- Gemeindegrenze
- gesetzliches Überschwemmungsgebiet
- Landkreisgrenze
- Landesgrenze



1:25.000

Göttingen, 04.12.2013

Bernhard Reuter
Landrat

Quellen:

Auszug aus den Geobasisdaten
der Niedersächsischen Vermessungs-
und Katasterentwicklung 9/2013



Datum der Bearbeitung:

I. Nachtrag

zur Satzung über Aufwandsentschädigungen, Sitzungsgelder und Ersatz von Auslagen sowie Verdienstausschluss für die Ratsfrauen und Ratsherren, Mitglieder der Ortsräte, Personen im Ehrenbeamtenverhältnis und sonst ehrenamtlich tätige der Gemeinde Rosdorf (Aufwandsentschädigungssatzung)

Aufgrund des § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes vom 17.10.2010 (Niedersächsisches Gesetz und Verordnungsblatt (Nds. GVBl.) Seite 576), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 12.12.2012 (NDS. GVBl. Seite 589) hat der Rat der Gemeinde Rosdorf in seiner Sitzung am 04.11.2013 folgenden I. Nachtrag zur Aufwandsentschädigungssatzung beschlossen:

Artikel I

§ 9 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„ (1) Unter gleichzeitiger Abgeltung sämtlicher Auslagen und des Verdienstausschlusses erhalten folgende Personen im Ehrenbeamtenverhältnis bzw. ehrenamtlich Tätige eine monatliche Aufwandsentschädigung:

a) die Gemeindebrandmeisterin oder der Gemeindebrandmeister		160,00 €
b) die stellv. Gemeindebrandmeisterin oder der stellv. Gemeindebrandmeister		50,00 €
c) die oder der Gemeindegewerkschaftsbeauftragte		30,00 €
d) die Gemeindegewerkschaftsleiterin oder der Gemeindegewerkschaftsleiter		15,00 €
e) die Pressewartin oder der Pressewart für die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Rosdorf		30,00 €
f) die Gemeindeausbildungsleiterin oder der Gemeindeausbildungsleiter		30,00 €
g) die Gemeindejugendfeuerwehrwartin oder der Gemeindejugendfeuerwehrwart		60,00 €
h) die stellv. Gemeindejugendfeuerwehrwartin oder der stellv. Gemeindejugendfeuerwehrwart		30,00 €
i) die Kleiderkammerwartinnen oder Kleiderkammerwarte	je	30,00 €
j) die Schlauchwartin oder der Schlauchwart		30,00 €
k) die Atemschutzgerätewartin oder der Atemschutzgerätewart		30,00 €
l) die Ortsbrandmeisterinnen oder die Ortsbrandmeister		
- der Stützpunkte Rosdorf und Obernjesa	je	70,00 €
- der übrigen Ortswehren	je	50,00 €
m) die stellv. Ortsbrandmeisterinnen oder die stellv. Ortsbrandmeister		
- des Stützpunktes Rosdorf		30,00 €
- des Stützpunktes Obernjesa		25,00 €
- der übrigen Ortswehren	je	13,00 €
n) die Jugendfeuerwehrwartinnen oder die Jugendfeuerwehrwarte	je	30,00 €
o) die Kinderfeuerwehrwartinnen oder die Kinderfeuerwehrwarte	je	30,00 €
p) die Gerätewartinnen oder Gerätewarte der Freiwilligen Feuerwehr		
- pro Fahrzeug		20,00 €
q) die Schiedsperson		12,50 €
r) die oder der Partnerschaftsbeauftragte		30,00 €
s) die Systemverwalterin oder der Systemverwalter des Internet-Cafés		30,00 €
t) die Ortsjugendpflegerinnen oder die Ortsjugendpfleger		64,00 €."

Artikel II

Inkrafttreten

Dieser Nachtrag tritt mit Wirkung vom 01.01.2014 in Kraft.

Rosdorf, den 04.11.2013

gez. Grahovac

Grahovac
Bürgermeister

Nachtragshaushaltssatzung

Aufgrund des § 23 der Satzung des Abwasserverbandes "Seeburger See", Sitz Rollshausen, Landkreis Göttingen, vom 24.09.2009, wird nach Beratung und Beschlußfassung des Vorstandes und Festsetzung des Verbandsausschusses folgende Nachtragshaushaltssatzung erlassen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbe- trag des Haushaltsplanes	
			gegenüber bisher	nunmehr fest- gesetzt auf
	€	€	€	€
a) im Verwaltungs- haushalt				
die Einnahme	18.000	-	1.120.000	1.138.000
die Ausgaben	18.000	-	1.120.000	1.138.000
b) im Vermögens- haushalt				
die Einnahmen	-	117.000	160.000	43.000
die Ausgaben	-	117.000	160.000	43.000

§ 2

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, der im Haushaltsjahr 2013 zur Aufrechterhaltung der Kassengeschäfte des Abwasserverbandes in Anspruch genommen werden darf, wird auf unverändert

100.000,- €

festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen sind nicht vorgesehen.

§ 4

Die Kanalbenutzungsbeiträge werden gem. § 31 der Satzung wie folgt festgesetzt:

Die Berechnungseinheit für 1 cbm Abwasser beträgt unverändert 2,35 EURO. Berechnungsgrundlage ist die eingeleitete Abwassermenge im Haushaltsjahr 2011 der Ortschaften und Ortsteile.

Das Beitragsverhältnis verteilt sich wie folgt:

Stadt Duderstadt	76.738 cbm	x	2,35 EURO	=	180.334,30 EURO
SG Gieboldehausen	115.122 cbm	x	2,35 EURO	=	270.536,70 EURO
SG Gieboldehausen	7.874 cbm	x	2,35 EURO	=	18.503,90 EURO
Gemeinde Gleichen	17.769 cbm	x	2,35 EURO	=	41.757,15 EURO
SG Radolfshausen	247.943 cbm	x	2,35 EURO	=	582.666,05 EURO
<hr/>					
	465.446 cbm	x	2,35 EURO	=	1.093.798,10 EURO

Rollshausen, den 02. Dezember 2013


(Verbandsvorsteher)




(stellv. Vorsteher)

Haushaltssatzung

Aufgrund des § 23 der Satzung des Abwasserverbandes "Seeburger See" in Rollshausen, Landkreis Göttingen, vom 24.09.2008, wird nach Beratung und Beschlußfassung des Vorstandes und Festsetzung des Verbandsausschusses folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2014 wird

im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen auf	1.120.000,-- EURO
in den Ausgaben auf	1.120.000,-- EURO

im Vermögenshaushalt

in den Einnahmen auf	350.000,-- EURO
in den Ausgaben auf	350.000,-- EURO

festgesetzt.

§ 2

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, der im Haushaltsjahr 2014 zur Aufrechterhaltung der Kassengeschäfte des Abwasserverbandes in Anspruch genommen werden darf, wird auf

100.000,-- EURO

festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen sind nicht vorgesehen.

§ 4

Die Kanalbenutzungsbeiträge werden gem. § 31 der Satzung wie folgt festgesetzt:

Die Berechnungseinheit beträgt für 1 cbm Abwasser 2,35 EURO. Berechnungsgrundlage ist die eingeleitete Abwassermenge im Haushaltsjahr 2012 der Ortschaften und Ortsteile.

Das Beitragsverhältnis verteilt sich wie folgt:

Stadt Duderstadt	76.637 cbm	x	2,35 EURO	=	180.096,95 EURO
SG Gieboldehausen	114.250 cbm	x	2,35 EURO	=	268.487,50 EURO
Gemeinde Gleichen	16.698 cbm	x	2,35 EURO	=	39.240,30 EURO
SG Radolfshausen	249.783 cbm	x	2,35 EURO	=	586.990,05 EURO
<hr/>					
	457.368 cbm	x	2,35 EURO	=	1.074.814,80 EURO

Rollshausen, den 02. Dezember 2013


(Verbandsvorsteher)




(stellv. Vorsteher)

**Jahresrechnung 2012
des Zweckverbandes Erholungsgebiet Wendebachstausee**

Die Jahresrechnung 2012 ist von der Versammlung am 03.12.2013 entgegengenommen und genehmigt worden.

Dem Verbandsgeschäftsführer wurde Entlastung erteilt.

Die Jahresrechnung 2012 mit dem Rechenschaftsbericht für den Zweckverband Erholungsgebiet Wendebachstausee einschließlich des Schlussberichtes des Rechnungsprüfungsamtes ergänzt um die Stellungnahme des Verbandsgeschäftsführers liegt in der Zeit vom **02.01.2014** – **10.01.2014** im Zimmer **507** beim Landkreis Göttingen - Umweltamt -, Reinhäuser Landstraße 4, 37083 Göttingen, während der Dienstzeit (8.30 Uhr bis 15.30 Uhr) öffentlich aus.

Zweckverband
Erholungsgebiet Wendebachstausee
Der Verbandsgeschäftsführer

gez. Schulz